

Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr. 06/2025

Gegenstand der Vorlage:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Thüringer Waldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH (TWSB)

Der Kreistag Gotha möge beschließen:

1. Der Landrat wird ermächtigt, den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Thüringer Waldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH, insbesondere zur Erhöhung des Stammkapitals, in den Organen der Gesellschaft zuzustimmen und gegebenenfalls erforderliche Erklärungen abzugeben.
2. Die als Anlage beigefügten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Thüringer Waldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH werden bestätigt.



Eckert
Landrat

Beratungsfolge

Kreisausschuss
Kreistag

24.03.2025
26.03.2025

Begründung:**A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Der Kreistag Gotha hat den Landrat im Dezember 2024 ermächtigt unter Beachtung der Bestimmungen des § 7 Absatz 8 des Vertrages zur Durchführung von Straßenbahnverkehrsleistungen mit der TWSB der Beschaffung von bis zu vier neuen Straßenbahnen zuzustimmen, er hat die Finanzierungsprognose des Nahverkehrsplanes 2022 – 2026 entsprechend aktualisiert sowie die Vertreter des Landkreises Gotha in den Organen der TWSB gemäß § 74 Absatz 1 ThürKO ermächtigt, einer Kreditaufnahme zur Beschaffung von vier neuen Straßenbahnen bis zur Höhe von maximal 14,4 Mio. € zuzustimmen.

Da trotz der Landesförderung und dem Rückgriff auf Eigenmittel der TWSB ein nennenswerter Betrag der Investition nicht gedeckt ist, war der Landrat mit Beschluss des Kreistages Nr. 82/2024 NÖ beauftragt, zu prüfen, ob zur Finanzierung der Straßenbahnneufahrzeuge an Stelle einer Kreditfinanzierung auch Möglichkeiten der Eigenkapitalerhöhung und ein Gesellschafterdarlehen in Frage kommen.

Unter Berücksichtigung der gutachterlichen Ausführungen der BANSBACH ECONUM Unternehmensberatung GmbH und der Kanzlei Battke Grünberg Rechtsanwälte Part-GmbH vom 19.03.2025 kann die Finanzierung des Eigenanteils der TWSB im Wege einer Stammkapitalerhöhung sowie einer Finanzierung über ein Gesellschafterdarlehen erfolgen. Nach Abwägung möglicher Finanzierungsalternativen soll diese Variante gewählt werden.

Mit dieser Beschlussvorlage wird die Erhöhung des Stammkapitals umgesetzt.

B. Lösung

Der Kreistag ermächtigt den Landrat der Änderung des Gesellschaftsvertrages der TWSB, insbesondere zur Erhöhung des Stammkapitals, in den Organen der Gesellschaft zuzustimmen.

Bevor eine Kapitalerhöhung durchgeführt wird, ist die Glättung der bisherigen Geschäftsanteile in Höhe von 25.564,59 € vorzunehmen.

Dazu ist eine Kapitalerhöhung um 435,41 € auf 26.000,- € vorzunehmen. Von diesem Betrag entfallen auf die Gesellschafter:

- Stadt Gotha	174,17 €,
- Landkreis Gotha	130,62 €,
- Stadt Waltershausen	87,08 €,
- Stadt Friedrichroda	21,77 €,
- Gemeinde Bad Tabarz	21,77 €.

Danach ist das Stammkapital so zu erhöhen, dass der Landkreis 51 % der Anteile erhält. Mithin hat der Landkreis Gotha einen Erhöhungsbetrag von 11.143,- € auf das Stammkapital einzuzahlen, so dass das Stammkapital sodann 37.143,- € beträgt.

Durch die Kapitalerhöhung hat der Landkreis eine Zuzahlung eines Ausgleichsbetrages in die freie Rücklage nach § 172 Absatz 2 Nr. 4 HGB in Höhe von 5.388.857,- € zu leisten (Agio).

Aufgrund der Kapitalerhöhung mussten die Satzungsregelungen, insbesondere die Kompetenzen des Aufsichtsrates, überarbeitet werden.

Zu den Einzelheiten der Satzungsänderungen wird auf die Anlage zur Beschlussvorlage verwiesen.

C. Alternativen

Der Eigenanteil der TWSB zur Beschaffung von vier Straßenbahnneufahrzeugen könnte vollständig über eine Darlehensgewährung durch den Landkreis Gotha mit den entsprechenden Risiken für den Landkreis oder über eine Fremdkreditaufnahme durch die TWSB mit den damit verbundenen deutlich höheren Kosten finanziert werden.

Die Absicherung der Investitionskosten für die Straßenbahnfahrzeuge wäre zudem über eine Mietkauf-Finanzierung oder eine einredefreie Forfaitierung von Leistungsentgelten möglich. Beides ist nach der durchgeführten Prüfung aber deutlich unwirtschaftlicher.

D. Kosten

Der Landkreis Gotha müsste insgesamt 5.400.130,62 € für die Kapitalerhöhung aufbringen.

Die Kosten der Beurkundung trägt die Gesellschaft.

E. Zuständigkeit

Gemäß § 114 ThürKO iVm § 74 Abs. 1 ThürKO sowie § 101 Abs. 3 ThürKO iVm § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Gotha beschließt hierzu der Kreistag Gotha.

Die Gesellschafterversammlung zur Kapitalerhöhung und zur Änderung des Gesellschaftsvertrages muss vor einem Notar abgehalten und beurkundet werden.

Hierfür ist ein satzungsändernder Beschluss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit gemäß § 53 II 1 GmbHG erforderlich.

Die Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht ist. Zuvor bedarf es aus kommunalrechtlicher Sicht der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Anlage zur Beschlussvorlage des Kreistages Gotha Nr. 06/2025

(Redaktionelle Änderungen durch einen Notar sind vorbehalten.)

Der Gesellschaftsvertrag der TWSB wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Stammkapital und Geschäftsanteil

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 37.143 (in Worten: siebenunddreißigtausendeinhundertdreißig Euro).
- (2) Das Stammkapital wird von den Gesellschaftern Landkreis Gotha, Stadt Gotha, Stadt Waltershausen, Stadt Friedrichroda und Gemeinde Bad Tabarz gehalten.
- (3) Die Gesellschafter sind wie folgt beteiligt:
 - der LK Gotha mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 18.943,- €, was 51 Prozent am Stammkapital entspricht,
 - die Stadt Gotha mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 10.400,- €, was 28 Prozent am Stammkapital entspricht,
 - die Stadt Waltershausen mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 5.200,- €, was 14 Prozent am Stammkapital entspricht,
 - die Stadt Friedrichroda mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 1.300,- €, was 3,5 Prozent am Stammkapital entspricht,
 - die Gemeinde Bad Tabarz mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 1.300,- €, was 3,5 Prozent am Stammkapital entspricht.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Gesellschafter.
- (2) Die Gesellschafterversammlung findet mindestens jährlich einmal innerhalb der ersten 6 Monate eines Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind in den durch das Gesetz bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert.

- (3) Die Geschäftsführung beruft die Gesellschafterversammlung unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. Die Ladungsfrist beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen sind Gesellschafterversammlungen je nach Bedarf und auf Wunsch der Gesellschafter einzuberufen. Die Gesellschafter können auch ohne Einberufung einer Gesellschafterversammlung Beschlüsse fassen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist diese Mehrheit nicht vertreten, so ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche zu einer neuen Gesellschafterversammlung einzuladen. Diese ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig. Die erneute Einladung muss einen besonderen Hinweis hierauf enthalten.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen, wobei je ein Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme gewährt. Stimmenthaltungen und Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Geschäftsführung der GmbH ist berechtigt und verpflichtet, an der Versammlung teilzunehmen. Im Einzelfall kann die Gesellschafterversammlung sie von der Teilnahme zu bestimmten Sitzungsgegenständen ausschließen.
- (7) Versammlungsleiter der Gesellschafterversammlung ist der gesetzliche Vertreter des Gesellschafters Landkreis Gotha.
- (8) Sämtliche Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, zu protokollieren.
- (9) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn alle Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Versammlung erhoben wird.

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist – unbeschadet der Zuständigkeit nach § 46 GmbHG - zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Genehmigung des Lageberichtes,
 - b) Feststellung des Wirtschaftsplanes,
 - c) Festlegung der Zahl, Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - d) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer oder Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen,
 - e) Entlastung der Geschäftsführung,

- f) Festlegung des Auslagenersatzes und einer evtl. Entschädigung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - g) Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr und Entgegennahme des Prüfberichtes,
 - h) Grundsätzliche Fragen der Ausrichtung der Gesellschaft,
 - i) Entscheidungen in den Fällen des § 8 Absatz 5 dieses Vertrages.
- (2) Die Beschlussfassung nach Abs. 1 a) hat spätestens bis 30.06. des neuen Geschäftsjahres in der als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufenden Gesellschafterversammlung stattzufinden.

§ 8 erhält folgende Fassung:

**§ 8
Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung vom Mehrvertretungsverbot des § 181 BGB erteilen.
- (4) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft unter Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung, des Wirtschaftsplanes und der von der Gesellschafterversammlung im Rahmen ihrer Befugnisse beschlossenen Grundsätze. Ihr obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen.
- (5) Für Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, sowie für Geschäfte, welche die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklären, bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Anstellung und Kündigung der leitenden Angestellten,
 - b) Anstellungsverträge mit Personen, die mit der Geschäftsführung und den leitenden Angestellten verwandt oder verschwägert sind. Hiervon ausgenommen sind befristete Arbeitsverträge bis zur Dauer von 3 Monaten, diese Verträge sind dem Aufsichtsratsvorsitzenden anzuzeigen,
 - c) Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen sowie von Darlehen nach Maßgabe einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Wertgrenze,
 - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken mit grundstücksgleichen Rechten des unbeweglichen Vermögens von mehr als 75 T€ im Einzelfall und alle nicht im Wirtschaftsplan vorgesehenen Grundstücksgeschäfte,

- e) Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
- f) Erteilung von Pensionszusagen,
- g) Aufnahme von Krediten, soweit sie einen im Wirtschaftsplan vorgesehenen Betrag überschreiten, sowie bei Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Haftungen,
- h) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen.

§ 9 erhält folgende Fassung:

**§ 9
Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus elf Mitgliedern besteht. Die Gesellschafter entsenden Aufsichtsratsmitglieder wie folgt:

Landkreis Gotha	4,
Stadt Gotha	3,
Stadt Waltershausen	2,
Stadt Friedrichroda	1,
Gemeinde Bad Tabarz	1.

- (2) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bei Mitgliedern, die vom Kreistag des Landkreises Gotha, vom Stadtrat der Städte Gotha, Waltershausen und Friedrichroda und vom Gemeinderat der Gemeinde Bad Tabarz widerruflich bestellt werden, endet mit dem Ausscheiden aus deren Amt beim Kreistag, Stadtrat bzw. Gemeinderat. Gleiches gilt für kommunale Wahlbeamte.
- (3) Der Entsendungsberechtigte kann das von ihm entsandte Mitglied jederzeit abberufen.

§ 10 erhält folgende Fassung:

**§ 10
Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, bei dem es sich um ein vom Landkreis entsandtes Aufsichtsratsmitglied handelt, und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von der Geschäftsführung, oder einem der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt wird.
- (3) Die Einberufung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen erfolgen. Dabei sind die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen beizufügen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss in Sitzungen. Er ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich Vorsitzenden oder Stellvertreter) anwesend und stimmberechtigt sind und die Ladung ordnungsgemäß erfolgte.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

- (5) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Absatz 3 Aktiengesetz an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (6) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so wird unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (7) In Ausnahmefällen können durch den Vorsitzenden Beschlüsse und Abstimmungen auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht.
- (8) Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.
- (9) Die Geschäftsführung der GmbH ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Gesellschaftervertreter sind berechtigt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Im Einzelfall kann sie der Aufsichtsrat von der Teilnahme an bestimmten Sitzungsgegenständen ausschließen.
- (10) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrates, die zur Durchführung seiner Beschlüsse erforderlich sind, in dessen Namen abzugeben.

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Geschäftsordnung bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat erhält das Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben.
- (3) Der Aufsichtsrat berät die Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung obliegen und spricht Beschlussempfehlungen aus.
- (4) Dem Aufsichtsrat obliegt:
 - a) die Überwachung der Geschäftsführung,
 - b) die Erarbeitung von Empfehlungen zum Jahresabschluss und zum Lagebericht,
 - c) der Erlass der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung,

- d) das Recht, die Einberufung der Gesellschafterversammlung zu verlangen.

§ 13 erhält folgende Fassung:

**§ 13
Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des HGB aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist um die Prüfung nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erweitern.
- (3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 15 erhält folgende Fassung:

**§ 15
Abtretung von Geschäftsanteilen**

Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.

§ 19 wird zu § 17 mit folgender Fassung:

**§ 17
Dauer der Gesellschaft**

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 20 wird zu § 18 mit folgender Fassung:

**§ 18
Gründungskosten**

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung in das Handelsregister und der Bekanntmachung sowie die anfallende Gesellschaftssteuer bis zu einem Betrag von 5.000,- DM (in Worten: fünftausend Deutsche Mark).

§§ 21 und 22 werden ersatzlos gestrichen.